

AMTSBLATT **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2007

Oderberg, 12. März

Nr. 2/2007

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 2	Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hohensaaten (Straßenreinigungssatzung – StRS) vom 25.01.2007
Seite 6	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Hohensaaten (Straßenreinigungsgebührensatzung – StRGS) vom 25.01.2007
Seite 9	Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohensaaten (Sondernutzungssatzung) vom 16.11.2006
Seite 15	Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohensaaten – Friedhofssatzung – vom 16.11.2006
Seite 24	Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohensaaten – Friedhofsgebührensatzung – vom 14.12.2006
Seite 26	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg vom 14.02.2007
Seite 27	Satzung der Jagdgenossenschaft Parstein der Gemeinde Parsteinsee vom 22.06.2006

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 32	Schließzeiten der Amtskita des Amtes Oderberg
Seite 32	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
Seite 32	Mitteilung des Landkreises Barnim – Bodenschutzamt

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil:
Öffentliche Bekanntmachungen:****Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hohensaaten
(Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 25.01.2007**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten in ihrer Sitzung am 25.01.2007 die folgende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohensaaten beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörigen Randstreifen zwischen Fahrbahn, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen/-buchten), die Bushaltestellenbuchten, Rinnsteine sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu Gehwege zählen auch öffentliche Treppen.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2**Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlage wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörigen Randstreifen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte einschließlich des Rinnsteines. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 3 benannten Anlagen einschließlich die Entfernung von Kehricht (Schmutz, Abfällen, Laub, Schlamm, Hundekot und sonstige Verunreinigung jeder Art) sowie das Kurzhalten der Rasenflächen. Der anfallende Kehricht und sonstiger Unrat ist durch die Anlieger selbst zu beseitigen. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Grün- und Wildwuchs ist zu beseitigen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Gehweg- oder Straßenbeläge zu beschädigen. Schnittgerinne und Wassereinflüsse sind für den ungehemmten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder dem Kanalnetz zugeführt werden.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (5) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Es ist unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (7) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Geh- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.

Insbesondere

- a) Fahrbahnen, Gehwege und dazwischen liegende Anlagen nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - b) anfallenden Kehrriecht und sonstigen Unrat nicht entfernt, beseitigt und entsorgt
 - c) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet und den hindernden Grün- und Wildwuchs nicht entfernt
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Herbizide und andere chemische Mittel zur Wildkrautbeseitigung einsetzt
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf der Fahrbahn nicht bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt
 - f) entgegen § 4 Abs. 5 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m vom Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet
 - g) entgegen § 4 Abs. 6 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder mit auftauenden Materialien durchsetzen Schnee auf diese abgelagert
 - h) entgegen § 4 Abs. 7 die Schnee- und Glättebeseitigung nicht täglich bis 07.00 Uhr durchgeführt und nach den Erfordernissen bis 22.00 Uhr mehrmals wiederholt
 - i) entgegen § 4 Abs. 9 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf den Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe an Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von den Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hohensaaten (Straßenreinigungssatzung - StRG) vom 06.11.2002 außer Kraft.

Oderberg, 25.01.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Anlage

Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohensaaten

1. Umfang

Das Straßenverzeichnis beinhaltet Straßen der

Reinigungsklasse I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

2. Leistungs- und Kostenteilung

Die durch die Gemeinde auf Fahrbahnen durchgeführten Reinigungen der Straßenregeneinläufe und Winterdienstarbeiten sind, unter Beachtung der laut § 3 der Straßenreinigungssatzung festgelegten Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer nach den Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung, auf die Grundstückseigentümer über Beiträge umzulegen.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege in beiden Reinigungsklassen, die Reinigung und das Kurzhalten der Grünflächen in beiden Reinigungsklassen, der Winterdienst der Gehwege in beiden Reinigungsklassen sowie der Winterdienst der Fahrbahnen in der Reinigungsklasse II wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung übertragen.

3. Reinigungsklassen**3.1. Reinigungsklasse I**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

Am Wasser
Alte Schleuse
Am Park
Chausseestraße
Dorfstraße bis Ortsausgang Richtung Hohenwutzen
Eichräne
Kalkofen
Mühlenstraße
Neuer Zoll
Oderberger Weg
Ringstraße
Schulstraße
Siedlung
Voigtlandstraße
Festwiese

3.2. Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1

- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1

Bahnhof

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten hat in ihrer Sitzung am 25.01.2007 vorstehende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StRS) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 25.01.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Hohensaaten (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) vom 25.01.2007

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohensaaten vom 25.01.2007 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten in ihrer Sitzung am 25.01.2007 die folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohensaaten beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Hohensaaten erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (StRS) vom 25.01.2007 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Den Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bilden die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Reinigungsstufe der Straße. Festlegungen zur Reinigungsstufe trifft das Straßenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 2 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr (Benutzungsgebühr) beträgt jährlich pro Meter Grundstücksseite (Frontlänge):
 - a) für Straßen der Reinigungsklasse I 1,49 € / Meter
 - b) für Straßen der Reinigungsklasse II 0,00 € / Meter
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 genannten Reinigungsklassen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage).

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 01. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs. 3 vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres jeweils in Höhe des Viertels des Jahresbeitrages entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgeblich, bis ihre Änderung beantragt wird. Ausschlussfrist ist ebenfalls der 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 25.01.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Anlage**Straßenverzeichnis zum § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Hohensaaten****1. Umfang**

Das Straßenverzeichnis beinhaltet Straßen der

Reinigungsklasse I

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

2. Leistungs- und Kostenteilung

Die durch die Gemeinde auf Fahrbahnen durchgeführten Reinigungen der Straßenregeneinläufe und Winterdienstarbeiten sind, unter Beachtung der laut § 3 der Straßenreinigungssatzung festgelegten Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer nach den Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung, auf die Grundstückseigentümer über Beiträge umzulegen.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege in beiden Reinigungsklassen, die Reinigung und das Kurzhalten der Grünflächen in beiden Reinigungsklassen, der Winterdienst der Gehwege in beiden Reinigungsklassen sowie der Winterdienst der Fahrbahnen in der Reinigungsklasse II wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung übertragen.

3. Reinigungsklassen**3.1. Reinigungsklasse I**

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch die Gemeinde
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Am Wasser

Alte Schleuse

Am Park

Chausseestraße

Dorfstraße bis Ortsausgang Richtung Hohenwutzen

Eichräne

Kalkofen

Mühlenstraße

Neuer Zoll

Oderberger Weg

Ringstraße

Schulstraße

Siedlung

Voigtlandstraße

Festwiese

3.2. Reinigungsklasse II

- Fahrbahn: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- laufende Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Gehweg: - laufende Reinigung durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Winterdienst durch Eigentümer i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS
- Anlagen: - laufende Reinigung und Kurzhalten der Grünflächen durch Eigentümer
i.S.d. § 3 Abs. 1 StRS

Bahnhof

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten hat in ihrer Sitzung am 25.01.2007 vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StRGS) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 25.01.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Satzung**über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohensaaten**
(Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) i.V.m. §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der seit dem 01. Januar 2005 gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten in ihrer Sitzung am 16.11.2006 die nachfolgende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohensaaten (Sondernutzungssatzung) mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich und –umfang**

(1) Die Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auch dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen in der Baulast Dritter im Gebiet der Gemeinde Hohensaaten.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere der Straßengrund, der Luftraum über dem Straßenkörper, der Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 2 Abs. 2 BbgStrG.

§ 2**Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung durch die Gemeinde Hohensaaten. Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, anzeige-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

§ 3

Anzeigepflichtige Sondernutzung

(1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig, bedürfen aber keiner Erlaubnis:

1. bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzüge für Waren und Mülltonnen im Gehwegbereich, Sonnenschutzdächer (Markisen) über den Gehweg mit einem Abstand von mindestens 0,50 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern folgende Maße eingehalten werden:
 - a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf dem Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche ein Abstand von mindestens 2,00 m bis zum Fahrbahnrand verbleibt;
 - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche bis zum Fahrbahnrand mindestens eine Breite von 2,00 m hat und mindestens ein befestigter Weg von 1,20 m verbleibt;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern am Abholtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
4. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen;
5. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg mindestens 2,00 m Breite hat;
6. Wahlwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor sowie bis 3 Tage nach dem Wahltag an den vom Amt Oderberg zugelassenen Standorten;
7. musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker sowie Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder anderen Veranstaltungen parallel zur Fahrbahn;
8. Hinweisschilder auf Industrie- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Gebäude, sofern es sich nicht um Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung handelt, an den vom Amt Oderberg durch Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmten Standorten.
9. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel u.ä.

(2) Die Befreiung gilt nicht für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.

(3) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreie aber anzeigepflichtige Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Leichtigkeit des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4

Antrag und Anzeige auf Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag (formlos) erteilt. Die Anzeige hat ebenfalls schriftlich (formlos) zu erfolgen. Der Antrag bzw. die Anzeige ist spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stelle einzureichen. Erlaubnisbehörde ist die Amtsverwaltung Oderberg. Dem Antrag bzw. der Anzeige sind zur Beurteilung der Auswirkungen für den Gemeingebrauch ggf. Zeichnungen, Lichtbilder sowie textliche Beschreibungen beizufügen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird.

§ 5 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird personengebunden auf Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen. Eine Übertragung der Erlaubnis ist unzulässig.

(2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Amtsverwaltung Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.

(4) Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung werden mit der Sondernutzungserlaubnis erteilt.

(5) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Auflagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen, aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind bei der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(6) Die erteilte Sondernutzung erlischt durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße, durch Zeitablauf, durch Widerruf und wenn der Erlaubnisnehmer von der Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG). Ein entgegenstehendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt,
2. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
3. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
4. städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
5. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
6. die Straße eingezogen werden soll,
7. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheit zu leisten.

(2) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 7 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

- (2) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, z.B. Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.
- (3) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis sowie bei Versagung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer oder
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Erlaubnis, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.
- (4) Die Aushändigung der Sondernutzungserlaubnis an den Gebührenschildner wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht. In der Regel ist die Gebühr durch sofortige Barzahlung zu entrichten. Dem Gebührenschildner ist über die zu entrichtende Gebühr eine entsprechende Quittung auszustellen.
- Ansonsten ist die Gebühr 14 (vierzehn) Tage nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschildner fällig.

§ 10 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung

- (1) Gebühren gem. § 7 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben (sachliche Gebührenfreiheit) für:
1. Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen;
 2. Fahrradständer ohne Werbung (eine Eigentumskennzeichnung bis zu einer Größe von 0,1 m² gilt nicht als Werbung);
 3. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen sowie Fest-Beleuchtung;
 4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen;
 5. nicht auf einen vorrangig wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen);
 6. Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit durch öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte;
 7. Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Betrieb von Miniatureisenbahnen u.ä.;
 8. Aufgaben zur Erschließung, zum Betrieb und zum Rückbau öffentlicher Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen der
 - a) Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) Deutschen Telekom AG,
 - c) Stadtreinigungsunternehmen,
 - d) Unternehmen der Elektroenergie-, Wärme-, Gas-, und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.Ausgenommen sind Sondernutzungen, welche nicht den Ver- bzw. Entsorgungsaufgaben zuzurechnen sind.
- (2) Gebühren gemäß § 7 der vorliegenden Satzung werden ebenfalls nicht erhoben (persönliche Gebührenfreiheit) für Sondernutzungen:
1. von Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;

2. von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke dient.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse der Gemeinde Hohensaaten liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Verwaltung des Amtes Oderberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei erfolgt.

§ 12

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im
Verwaltungsverfahren begetrieben werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis zu besitzen
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 die beabsichtigte Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. beantragt
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 gegen die erteilten Bedingungen und Auflagen verstößt
 - d) entgegen § 5 Abs. 5 nach Beendigung der Sondernutzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5,00 € und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000,00 €.

§ 14

Übergangsregelungen

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 16.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Anlage:

Gebührentarif der Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Hohensaaten

Tarif- stelle	Sondernutzungsart	Bemessungs- zeit	Gebühr €	Mindest- gebühr/ €
1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, in Verbindung mit der Stätte der Leistung, die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, je m ² beanspruchter			
1 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	täglich	1,00	5,00
1 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	täglich	0,50	2,50
2	Verkaufswagen und nicht ortsfeste Verkaufsstände, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	2,50	5,00
3	Weihnachtsbaumverkauf außerhalb des Marktbetriebes, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,20	5,00
4	Sonstiger Handel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen u.ä. an einem bestimmten Standort oder an mehreren bestimmten Standorten, je m ²	täglich	2,50	
4 a	ohne bauliche Anlagen (z.B. Schankvorgärten) je Saison (vom 01.05.-31.10.), je m ²	Saison	8,00	
4 b	mit geschlossenen baulichen Anlagen, je m ²	monatlich	10,00	
5	Herausstellen von Tischen (z.B. vor Läden und Kiosken), je m ² Tischfläche	monatlich	5,00	
6	Verkaufsstände mit selbstgefertigtem Kunsth Handwerk, je m ²	täglich	0,50	5,00
7	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden	täglich	50,00	
8	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Kinderspielgeräte u.ä., je m ²	täglich	0,50	5,00
9	Ausstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken, je angefangene m ²	täglich	4,00	10,00
10	Stände, anlässlich von Märkten (z.B. Wochenmärkten, Jahrmärkten), je m ² Verkaufsfläche	täglich	0,25	5,00
11	Informationsstände, je m ²	täglich	0,50	10,00
12	Werbehinweisschilder für Kurzzeitwerbungen an Lichtmasten, je Werbefläche und Stück	14 Tage	1,00	10,00
13	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, je Fahrzeug	monatlich	50,00	
14	Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder u.ä.), 0,80 m ² bis 1,00 m ² Ansichtsfläche größer als 1,00 m ² Ansichtsfläche	monatlich monatlich	11,00 16,00	
15	Automaten, Auslage- und Schaukästen, je angefangenen m ²	jährlich	50,00	
16	Anbringung und Aufstellung von Transparenten, Plakatständern u.a., je Werbefläche und Stück	14 Tage	10,00	
17	Fahrradständer mit Werbung	jährlich	50,00	
18	Sammelcontainer für Altmaterialien zu gewerblichen Zwecken, je m ²	monatlich	1,50	10,00
19	Leitungen (z.B. Freileitungen, Druckrohrleitungen), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je laufender m	monatlich	1,00	25,00

20	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, je m ²			
20 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	monatlich	1,00	10,00
20 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	monatlich	0,50	5,00
21	Container auf öffentlichen Verkehrsflächen bis 10 m ³ Inhalt je Container und über 10 m ³ Inhalt je Container	wöchentlich	10,00	
		wöchentlich	20,00	
22	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine Tarifstelle fällt, je m ²	täglich	1,00	10,00

Für Ruhetage, das heißt für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, sind keine Entgelte zu erheben. Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern diese nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen werden können, werden nur 50 % der festzusetzenden Entgelte je Tag berechnet.

Anmerkung:

Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m² bzw. m voll zu berechnen. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.

Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.11.2006 vorstehende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohensaaten (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Diese Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
 Amtsdirektor

Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohensaaten - Friedhofssatzung -

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298), hat die Gemeindevertretung Hohensaaten in ihrer Sitzung am 16.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Begriffsbestimmung
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Friedhofszweck
§ 4	Schließung und Entwidmung
II.	Ordnungsvorschriften
§ 5	Öffnungszeiten
§ 6	Verhalten auf dem Friedhof
§ 7	Gewerbetreibende
III.	Bestattungsvorschriften
§ 8	Allgemeines

§ 9	Gestaltung der Trauerfeiern
§ 10	Särge und Urnen
§ 11	Trauerhalle
§ 12	Ausheben und Verfüllen der Gräber
§ 13	Ruhezeiten
§ 14	Umbettungen
IV.	Grabstätten
§ 15	Allgemeine Bestimmungen
§ 16	Arten der Grabstätten
§ 17	Maße der Grabstätten
§ 18	Reihengrabstätten
§ 19	Wahlgrabstätten
§ 20	Urnengrabstätten
§ 21	Ehrengabstätten
V.	Gestaltung der Grabstätten
§ 22	Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 23	Grabmale und bauliche Anlagen
§ 24	Zustimmungserfordernis
§ 25	Fundamentierung und Befestigung
§ 26	Unterhaltung
§ 27	Herrichtung
§ 28	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
§ 29	Vernachlässigung der Grabpflege
§ 30	Entfernung
§ 31	Alte Rechte
§ 32	Haftung
§ 33	Gebühren
§ 34	Ordnungswidrigkeiten
§ 35	In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- (2) Ein Grab ist ein Teil der Grabstelle oder Grabstätte, die der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder - als Urnengrab – der Asche dient.
- (3) Bestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
 - durch die Erdbestattung (Begräbnis)
 - durch die Feuerbestattung (Krematorium)

Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist. Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der regelmäßig in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde oder einen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für die Gemeinde Hohensaaten und den von ihr verwalteten Friedhof.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung der Gemeinde Hohensaaten. Zuständig für die Verwaltung des Friedhofes ist die Gemeinde Hohensaaten, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Hohensaaten waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach anderen Vorschriften oder gerichtlichen Anordnungen zu bestatten sind.

- (3) Die Beisetzung/Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen, wenn Angehörige der verstorbenen Person ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Beisetzung eines Verstorbenen muss vorher ein Antrag eine schriftliche Zustimmung von der Friedhofsverwaltung eingeholt werden. Die Grabstätten werden unter den hier aufgestellten Bedingungen überlassen.
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen: durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der Tageshelligkeit für Besucher geöffnet.
Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und
 - Tiere ohne Leine zu führen.
 - zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden sein.
- (4) Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Bestattungsinstitute, Bildhauer, Gärtner, Steinmetze usw.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisung der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 07.00 – 17.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten in begründeten Fällen zulassen.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8****Allgemeines**

- (1) Jede vorgesehene Bestattung bzw. Beisetzung auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (4) Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen
 - in den Sommermonaten
montags bis samstags, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - in den Wintermonaten
montags bis samstags, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (5) Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind gebührenpflichtig.

§ 9**Gestaltung der Trauerfeiern**

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

§ 10**Särge und Urnen**

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 lang, 0,65 hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist dies vom Bestattungsunternehmen der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vor der Beisetzung mit den genauen Sargmaßen mitzuteilen.
- (3) Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichen Material verwendet werden.
- (4) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 11**Trauerhalle**

- (1) Die Aufbewahrung von Leichen kann nur für den Tag der Beisetzung erfolgen. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen, die der Aschen in geschlossenen Umhüllungen (Urnen).
- (2) Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

§ 12**Ausheben und Verfüllen der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie das Ausschmücken der Erdgruften und Tragen der Säрге und Urnen erfolgt in Verantwortung eines zugelassenen Bestattungsunternehmens.
- (2) Das Bestattungsunternehmen ist für alle erforderlichen Arbeiten zuständig. Der Gewerbenachweis ist vor der Beisetzung/Bestattung von der Firma zu erbringen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne, mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

- (6) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken.
- (7) Das Einsenken von Särgen in Gräbern, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hohensaaten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten sind nur über angelegte Haupt- und Nebenwege aufzusuchen.
- (3) Der Standort der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Der Gebührenbescheid zum Erwerb der Nutzungszeit sowie der Nutzung der Trauerhalle ergeht an die Hinterbliebenen.
- (5) Die Erschließung neuer Grabfelder erfolgt prinzipiell nach der Reihe. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu erklären. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Leistungen besteht nicht.

§ 16 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17 Maße der Grabstätten

- | | | | |
|--|-----------|---------------|--------------|
| (1) Reihengrabstätte | | Breite 1,00 m | Länge 2,20 m |
| (2) Wahlgrabstätte
(Erwachsene) | 1 Stelle | Breite 1,00 m | Länge 2,50 m |
| (3) Wahlgrabstätte | 2 Stellen | Breite 2,50 m | Länge 2,50 m |
| (4) Wahlgrabstätte | 3 Stellen | Breite 3,50 m | Länge 2,50 m |
| (5) Urnenreihengrabstätte | 1 Stelle | Breite 0,50 m | Länge 0,50 m |
| (6) Urnenwahlgrabstätte | 1 Stellen | Breite 0,50 m | Länge 0,50 m |
| (7) Urnenwahlgrabstätte | 2 Stellen | Breite 0,70 m | Länge 0,70 m |
| (8) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte | | Breite 0,30 m | Länge 0,30 m |

§ 18 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In Ausnahmefällen wird auf einer Reihengrabstelle nur eine Urnenbeisetzung des nächsten Angehörigen gestattet.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

§ 19 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätte sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann auch bei zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs ursprünglichen Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Für die Berechnung der Gebühr und die Festlegung der zeitlichen Dauer des Nutzungsrechts ist der Ablauf des Nutzungsrechts folgende Tag als Beginn des Nutzungsrechts maßgebend. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung.
- (2) Wahlgrabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstätten für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Auf Einzelwahlstellen werden Erdbestattungen mit maximal zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der Gebührensatzung erneuert werden.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (6) Bei einer Rückgabe des Nutzungsrechtes erfolgt keine Rückerstattung der Benutzungsgebühr.
- (7) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 20 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach § 16.
- (4) In anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Hierfür wird eine gesonderte Fläche des Friedhofes ausgewiesen und genutzt.

§ 21 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und das Unterhalten von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten
§ 22
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung – BgbBaumSchV vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553).

§ 23
Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Für Grabeinfassungen gelten die im § 17 genannten Höchstmaße.
- (3) Auf den Grabstätten ist die Errichtung von Grabmalen mit folgenden Höchstmaßen zulässig:

Grabstätte	Grabmal	Breite	Höhe	Tiefe
Einzelreihengrab (§ 16)	Stehendes Grabmal	0,45 m	1,20 m	0,16 m
	Liegestein	0,50 m	0,70 m	0,14 m
Wahlgrab (§ 16)	Stehendes Grabmal	1,40 m	1,30 m	0,18 m
	Liegestein	1,20 m	1,20 m	0,18 m
Urnenreihengrab (§ 16)	Stehendes Grabmal	0,40 m	0,90 m	0,16 m
	Liegestein	0,40 m	0,40 m	0,15 m
Urnenwahlstätte (§16)	Stehendes Grabmal	0,40 m	1,20 m	0,16 m
	Liegestein	0,60 m	0,40m	0,16 m

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 24
Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, einer Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

§ 25
Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Höchstmaße der Grabmale bestimmen sich nach § 23.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (6) Einmal jährlich, jeweils nach der Frostperiode, wird durch die Friedhofsverwaltung eine Kontrolle über die Standsicherheit der Grabmale durchgeführt. Über bestehende Mängel wird der Nutzungsberechtigte schriftlich informiert.

§ 27 Herrichtung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter nach § 22 anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung von den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbeseitigungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Unzulässig ist

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern auf oder an der Grabstätte,
2. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen um die Grabstätte,
3. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten auf und an der Grabstätte.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

§ 30 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (2) Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 31 Alte Rechte

Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Hohensaaten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Hohensaaten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hohensaaten verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrags auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 35 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung und die Gebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Hohensaaten vom 15.02.1994 außer Kraft.

Oderberg, 16.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.11.2006 vorstehende Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohensaaten – Friedhofssatzung – beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.11.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

**Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohensaaten
- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298), hat die Gemeindevertretung Hohensaaten in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Hohensaaten erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhof und Trauerhalle) und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu tragen;
 2. wer Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist;
 3. wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostenübernahme verpflichtet hat;
 4. wer den Antrag zur Nutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 5. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
 6. wer sonstige Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, sind die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten oder Ähnlichem), so werden die bei der Überlassung eines Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 5 Gebührentarife

1. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Art des Grabes	Euro
1.1.	Erd-Reihengrabstätte Kinder bis 12 Jahre - 1 Stelle	20,00
1.2.	Erd-Reihengrabstätte Erwachsene - 1 Stelle	156,00
1.3.	Erd-Wahlgrabstätte Erwachsene - 1 Stelle	234,00
1.4.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab - 2 Stellen	468,00
1.5.	Erd-Wahlgrabstätte Familiengrab - 3 Stellen	702,00
1.6.	Urnen-Reihengrabstätte - 1 Stelle	137,00
1.7.	Urnen-Wahlgrabstätte - 1 Stelle	176,00
1.8.	Urnen-Wahlgrabstätte - 2 Stellen	352,00
1.9.	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage - 1 Stelle	117,00

2. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

	Art der Leistung	Euro
	Benutzung der Trauerhalle pro Trauerfall	39,00

3. Gebühren für die Nutzungszeitverlängerung einer Grabstätte

- (1) Eine Verlängerung der Nutzungszeit an einer Grabstätte kann schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- (2) Die Verlängerung kann nur einmal beantragt werden. Sie beträgt höchstens 20 Jahre.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte richtet sich nach der jeweiligen Grabnutzungsart und den dafür geltenden Gebührensätzen. Sie beträgt für die Dauer des Wiedererwerbes des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/10 der unter § 5 Punkt 1. angegebenen Gebührensätze.

4. Verwaltungsgebühren

	Art der Leistung	Euro
7.1.	Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
7.1.1.	Grabmalen	11,00
7.1.2.	Grabeinfassungen	15,00
7.1.3.	Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	7,00
7.2.	Zustimmung für Umbettungen	1.200,00
7.3.	Erstellung einer Graburkunde	22,00
7.4.	Gebühr für Gewerbetreibende (Bestattungsgebühr)	36,00

5. Bewirtschaftungsgebühr – jährliche Gebühr

Zur ordentlichen Bewirtschaftung des Friedhofes und seiner Einrichtung durch die Gemeinde wird von den jeweiligen Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben (Bewirtschaftungsgebühr). Die Bewirtschaftungsgebühr wird je Grab- oder Urneneinzelstelle erhoben und beträgt jährlich 10,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für Leistungen, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, errechnet sich das zu zahlende Entgelt nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

§ 7**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Friedhof der Gemeinde Hohensaaten vom 15.02.1994 außer Kraft.

Oderberg, 14.12.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohensaaten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2006 vorstehende Satzung über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Hohensaaten – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Hohensaaten, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 14.12.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4 und 16 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 5, 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg 14.02.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg beschlossen:

Die Hauptsatzung des Amtes Oderberg vom 23. November 2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Ausgabe Nr. 2/2006 vom 06.03.2006, wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Formulierung:
„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt gemacht.“
2. Im § 11 Abs. 2 wird die Vertretung des Amtsdirektors neu festgelegt und wie folgt formuliert:
„Ist der Amtsdirektor an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, werden in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung berufen:
 1. Kämmerin
 2. Bauamtsleiter.“
3. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 14.02.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.02.2007 vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg beschlossen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oderberg ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 14.02.2007

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Satzung der Jagdgenossenschaft Parstein der Gemeinde Parsteinsee

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Parstein, der Gemeinde Parsteinsee hat in Ihrer Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Parstein ist gemäß § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Jagdgesetzes (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Parstein“ und hat ihren Sitz im OT Parstein der Gemeinde Parsteinsee, beim Vorsteher.

§ 2

Selbstständiger Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes innerhalb der Gemarkung Parstein

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Parstein, als selbständiger Teil innerhalb der Gemeinde Parsteinsee, umfasst gemäß § 9 Absatz 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 9 Abs.5 BbgJagdG sowie dem vom Landrat des Landkreises Barnim genehmigten Teilungsbeschluss vom 10.09.2002 alle Grundflächen der Gemeinde Parstein.

(2) Der selbständige Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen des Ortsteiles Parstein.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in OT Parstein / Gemeinde Parsteinsee beim Jagdvorsteher offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer von denen einer Schriftführer und einer Kassierer ist;
- c) einen Rechnungsprüfer;

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f); g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2) und oder ortsüblichen Aushang. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach §10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens ein Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist;
- ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
- die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor wahrgenommen.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Beschlüsse des Jagdvorstandes werden mit der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder und einfacher Mehrheit geschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalt-Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen berechtigt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde entsprechend §9 der Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 12.06.2002 im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungen für die Gemeinde Parsteinsee, bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 B jagdG erfolgen durch Aushang gemäß §9 Abs.4 der Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen bzw. sich selbständig über Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft zu informieren.

§ 17

Inkrafttreten/Außerkräftreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung und Genehmigung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 20.03.1992 in der Fassung der Änderungen vom 10.10.2002 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 10.10.2002 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2007, § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 01.04.2004 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2004 / 2005 vorzunehmen.

16248 Parsteinsee
OT Parstein, 22.06.2006

gez. Krause
Vorsitzender

gez. Stegemann
Stellvertreter

gez. Rietzkow
Kassenführer

gez. Popper
Beisitzer

Sonstige amtliche Mitteilungen:**Bekanntmachung**

Die Amtskita des Amtes Oderberg teilt mit, dass die Einrichtungen

- **Kita Oderberger Rasselbande**
- **Kinderhort Am Albrechtsberg**

am **30.04.2007 und 18.05.2007**

und in der Zeit vom **06.08.2007 bis 17.08.2007**
sowie **27.12.2007 bis 28.12.2007**

geschlossen sind.

gez. Astrid Fritze
Amtskitaleiterin

Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oderberg und Polder für das Jahr 2007

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1: Mittwoch, den 07.03.2007
Treffpunkt: 08.30 Uhr am Firmensitz M&N im Parsteinseer Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01
betreffende Gemeinden: Gemeinde Hohensaaten, Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee Ortsteil Lüdersdorf

Termin 2: Donnerstag, den 03.05.2007*
Treffpunkt: 08.30 Uhr am Gemeindebüro in Lunow, Dorfstraße 24
Bereich: Lunow-Stolper Polder

* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 18.01.2007

gez. Stornowski
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Schadstoffmobil tourt ab 01.03.2007

Die diesjährige Frühjahrstour des Schadstoffmobils beginnt am 01.03.07 und endet am 19.03.07. Die genauen Standorte und -zeiten sind auf den Seiten 22 und 23 des Abfallkalenders 2007 sowie auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de (Pfad: Landkreis A – Z / Abfall / Bodenschutzamt / öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) bekannt gegeben. Am Schadstoffmobil können je Haushalt max. 20 kg Schadstoffe abgegeben werden. Dazu zählen unter anderem Farbe, Lacke, Haushalts- und Gartenchemikalien sowie Batterien. Die Annahme erfolgt kostenfrei. Detaillierte Informationen, welche Abfälle als Schadstoffe zu entsorgen sind, stehen im Abfall-ABC des Abfallkalenders.

Landkreis Barnim
Bodenschutzamt
